

**Satzung
des Vereins Johann Sebastian Bach-Gesellschaft Bremen e.V.**

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Johann Sebastian Bach-Gesellschaft Bremen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Pflege des Gesamtwerkes von Johann Sebastian Bach, insbesondere
 - a) der Pflege der geistlichen Musik durch Förderung von möglichst beispielhaften Aufführungen der Vokalkompositionen (Kantaten, Messen, Motetten, Oratorien, Passionen).
 - b) der Pflege der im Konzertleben weithin unbekannteren Kammermusik.

Zweck des Vereins ist auch die Durchführung von Orgelfahrten und Vorträgen, ferner von Studienfahrten zu den Gedenk- und Wirkungsstätten des Komponisten. Der Verein veranstaltet selbst oder für die Neue Bachgesellschaft e.V., Leipzig, Bach-Konzerte, Bach-Tage und Bach-Feste.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelfirmen. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluß des Mitglieds aus wichtigem Grunde.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern sie nicht selbst gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an dem Vermögen des Vereins. Dies gilt auch bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 4 - Spenden

Der Verein finanziert sich aus Spenden seiner Mitglieder.

§ 5- Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand ein Kuratorium aus Vereinsmitgliedern bilden.

§ 6 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens 15 Mitgliedern. Er bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister. Der Vorstand ist berechtigt, zwischen zwei Mitgliederversammlungen durch einstimmigen Beschluß weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren, solange die Höchstzahl von 15 Mitgliedern nicht erreicht ist. Diese Mitglieder sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Ladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Rechenschafts- und Kassenberichte des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - b) Empfehlungen zum Spendenaufkommen.
 - c) Beschlußfassung über Satzungsänderung und sonstige vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten.
 - d) Wahl des Vorstandes.
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine 3/4-Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung natürlicher Personen bei der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Den Protokollführer bestimmt der Vorstand. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Zwecke des Vereins es erfordern. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Absatz (1) Satz 2, Absatz (2) und Absatz (3) gelten entsprechend.

§ 8 Vereinsvermögen

- (1) Die eingehenden Mitgliederbeiträge oder sonstige Zuwendungen oder etwaige Gewinne dürfen nur für die in § 1 der Satzung genannten Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Zweck des Vereins ist ein ideeller. Dementsprechend soll Vermögen nicht gebildet werden. Die Bildung von Rücklagen zur Verwirklichung größerer Objekte im Sinne des Vereinszwecks ist jedoch zulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins im Sinne der Abgabenordnung nicht beeinträchtigt wird.

§ 9 - Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Für den Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Im Auflösungsfall wird das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den Kirchengemeinden und gemeinnützigen Gesellschaften zugeführt, die während des letzten Vereinsjahres Mitglied der Johann Sebastian Bach-Gesellschaft Bremen e.V. waren. Die Begünstigten haben das Vermögen unter Beachtung des Vereinszwecks (§ 2 Abs. 1) gemeinnützig zu verwenden. Sollte der Verein im letzten Jahr seines Bestehens keine Kirchengemeinde oder keine gemeinnützige Gesellschaft als Mitglied gehabt haben, fällt das Vereinsvermögen an die Neue Bach-Gesellschaft Internationale Vereinigung e.V., Kassel, (redaktionelle Anmerkung: Sitz

jetzt Leipzig). Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall seiner Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung.

§ 10 - Ermächtigung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende wird ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch Gericht oder Behörden abzuweichen, erforderlichenfalls auch durch redaktionelle Änderungen und Ergänzungen einzelner Satzungsbestimmungen.

§ 11 - Schlußbestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Die Satzung und deren Änderung treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen in Kraft.

Diese Satzung ist am 6. August 1984 durch die Gründungsmitglieder Prof. Ulrich Demeler, Babette Ehlers, Prof. Erich Ehlers, Prof. Walter Henschel, Prof. Gebhard Kaiser, Ingeborg Kaiser, Friedrich Rebers und Hans Christian Rudolphi beschlossen worden. Der Verein ist am 1.10.1984 unter 39 VR 3959 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen worden. Die vorstehende Fassung der Satzung entspricht dem Stand des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 30.5. 1995, die am 22.11. 1995 in das Vereinsregister eingetragen wurde.